

**Gebührensatzung  
für die Obdachlosenunterkünfte (ObUGebS)  
der Gemeinde Iffeldorf**

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt aufgrund der Art 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Iffeldorf werden Gebühren erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Umfang der Benutzung.

**§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Der Tag der Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

**§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Tag 8,50 € pro Nutzer. Der Container ist gehoben ausgestattet (Elektroheizung, Bad/Dusche, Toilette, Küche, Tisch und Stühle, komplett bestückt mit Bettwäsche und Küchengeschirr).
- (2) In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Elektroheizung, Wasser und Abwasser enthalten
- (3) Wenn ein Bewohner, dem eine günstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Iffeldorf nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 um 20 v. H. erhöht werden.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iffeldorf, 11.03.2020

Hubert Kroiß  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

angeheftet am: 04.05.2020

Datum:

04.06.2020

abgenommen am: 04.06.2020

Unterschrift:

Carola-Süß